

REACH-Erklärung

Erklärung zur Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Regulation EC 1907/2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH))

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) und teilen Ihnen folgendes mit:

Von der REACH Verordnung sind wir nur als nachgeschalteter Anwender (downstream user) betroffen. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen/ Chemikalien zur Vor-Registrierung bzw. Registrierung sind für uns nicht zutreffend.

Unsere an Sie gelieferten Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren (gemäß Artikel 3 Begriffsbestimmungen). Stoffe werden aus unseren Produkten nicht freigesetzt. Artikel 7 der Verordnung hat daher ebenfalls keine Relevanz für uns.

Als nachgeschalteter Anwender (downstream user) werden wir alle durch die REACH-Verordnung an uns gestellten Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf werden wir Sie über relevante, durch REACH verursachte Veränderungen unserer Produkte, deren Lieferfähigkeiten sowie der Qualität der von uns an Sie gelieferten Teile/ Produkte im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Freundliche Grüße



Helmut Boddingbauer (GF)

BGtech Metallbau GmbH, Unterweikersdorf, Jänner 2022